FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

06 Grundflächenzahl

1.0) Geschoßflächenzahl

Bougrenze

4.0 10.5 50 Maßangabe in Meter

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Begrenzung von Sichtdreiecken Maßangabe in Meter

VORBEHALTFLÄCHE DER DEUTSCHEN BUNDESBAHN

Weitere Nutzungsarten

Grunfläche (öffentlich)

Pflanzgebot für Baum- und Buschgruppen bodenständiger Art.

Umformstation

Gestaltung der baulichen Anlage

SD Satteldach: Dachneigung 23°

FD Flachdach

ShD Scheddach

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

- 1. Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.
- 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen nur in den ausgewiesenen, überbaubaren Flächen errichtet werden.
- 3. Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Gewerbegebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflüchenzahl (GRZ) (GFZ)

GE II 0.6 (GRZ)

- 4. Entlang der Bahnlinie müssen die Grundstücke mit einem 1,50 m hohen Zaun eingefriedet werden. Die Einzäunung darf keine Türen, Tore oder sonstige Öffnungen besitzen. Zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen hin, können die Grundstücke bis zu einer max. Zaunhöhe von 1,00 m eingefriedet werden.
- 5. Werkhallen, Lagerhallen, Wohngebäude und Garagen sind nur innerhalb der Überbaubaren Flächen zulässig. Soweit es die Überbaubare Fläche gestattet, wird für PKN-Garagen die Grenzbebauung für zulässig erklärt. Für sämtliche Gebäude gelten die in Art. 6 und 7 der BayBO festgesetzten Abstandsflächen.
- 6. Das Gelände ist eben. Die im Norden vorhandene Ortsverbindungsstraße (Ganghoferstraße) liegt im Mittel 1,00 m höher als das anschließende Gewerbegebiet. Das zur Ganghoferstraße parallel verlaufende Straßenstück der Erschließungsstraße ist 0,50 m über dem vorhandenen Gelände anzulegen. Die Straßenanschlußstücke zur Ganghoferstraße sind mit entsprechender Steigung anzugleichen.
- 7. Die gesamte Gebäudehöhe einschließlich Kamin darf 15,00 m ab gewachsenen Gelände nicht Überschreiten.
- 8. Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art, sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,00 m Höhe unzulässig.
- 9. Soweit es die Bebauung zuläßt, sind über das Pflanzgebot hinaus an geeignetem Stellen, Bäume bodenständiger Art zu pflanzen.

Bestandsangaben und Zeichenerklärung für Hinweise

Grundstücksgrenzen

1566

Flur Nummer

Vorschlag für Teilung der Grundstücke

entfallende Grundstücksgrenzen

GEPL. STR. N. NN 510.75

gepl. Straßenhöhe in Meter über Normal-Null

VORH. STR. N. NN 511.25

vorh. Straßenhöhe in Meter über Normal-Null

VORH. GELN NN 510.15

vorh. Geländehöhe in Meter über Normal-Null